

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Ergeht per E-Mail an:
land@vorarlberg.at

Wien, 21. 5. 2024
KAD-Stv. Mag Ro.-

**Betreff: Begutachtungsverfahren Zl. PrsG-410-1/LG-976 - Gesetz über
eine Änderung des Spitalgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf nimmt die Österreichische Zahnärztekammer binnen offener Frist wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die vorliegende Stellungnahme fokussiert auf die in Ausführung des § 3a KAKuG in der Fassung des Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2024 (VUG 2024), BGBl I 191/2023, beabsichtigten Änderungen des Vorarlberger Spitalgesetzes im Bereich der Verfahren zur Bewilligung **selbständiger Zahnambulatorien** im Wesentlichen dahingehend, dass bei der Bedarfsprüfung nur auf die bestehenden Leistungsanbieter mit Kassenverträgen abzustellen ist (vgl § 3a Abs 2 Z 1 KAKuG nF) und dass (ua) die Österreichische Zahnärztekammer keine Parteistellung und keine Rechtsmittellegitimation im Errichtungsbewilligungsverfahren mehr hat, sondern nur die Möglichkeit, „eine Stellungnahme in angemessener Frist abzugeben“ (vgl § 3a Abs 8 KAKuG nF).

Die Österreichische Zahnärztekammer steht diesen Neuregelungen sehr kritisch gegenüber. Die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des VUG 2024 bestand bekanntlich nicht. Die Österreichische Zahnärztekammer erlaubt sich

daher, die gegen die Neuregelungen bestehenden Bedenken nunmehr im Folgenden darzulegen.

2. Unionsrechtliche Bedenken

Im Urteil *Hartlauer* hat der EuGH zum Ausdruck gebracht, dass für selbständige Ambulatorien und Gruppenpraxen im Wesentlichen **dieselben Bewilligungsregime** gelten müssen (vgl. EuGH 10.3.2009, C-169/07, *Hartlauer*, Rn 55 bis 63). Dieser – unionsrechtlich gebotene – Rechtszustand wurde mit dem Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl I 61/2010, hergestellt.

Mit dem **VUG 2024** wurde hingegen die **rechtliche Gleichstellung von selbständigen Ambulatorien und Gruppenpraxen wieder aufgegeben**. Vor allem die Einschränkung der in die Bedarfsprüfung einzubeziehenden Leistungsanbieter auf jene mit Kassenverträgen findet sich nur bei selbständigen Zahnambulatorien, aber nicht bei Gruppenpraxen (vgl. § 26b Abs 2 Z 2 ZÄG idF VUG 2024). Genauso kommt es nur bei selbständigen Zahnambulatorien zu einem Entfall der Parteistellung und der Rechtsmittelbefugnisse der Österreichischen Zahnärztekammer, aber nicht bei Gruppenpraxen (vgl. § 26b Abs 4 Z 2 ZÄG).

Damit würde ein Rechtszustand geschaffen werden, der nach den Grundsätzen des *Hartlauer*-Urteils **unionsrechtswidrig** ist. Nach Auffassung der Österreichischen Zahnärztekammer werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im VUG 2024 vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts gesperrt und sind daher nicht auszuführen. Würden sie unionsrechtswidrig dennoch ausgeführt werden, so wären die Ausführungsbestimmungen infolge der Sperrwirkung des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs nicht anwendbar.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken

Die Erwägungen des EuGH im Urteil *Hartlauer* zeigen, dass selbständige Ambulatorien und Gruppenpraxen einander faktisch vergleichbar sind, sodass für

sie (auch) aus der Sicht des **Gleichheitsgrundsatzes** (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) rechtlich gleichartige Bewilligungsregime geboten sind. Die mit dem VUG 2024 bewirkte **Ungleichbehandlung** ist folglich (auch) verfassungsrechtlich bedenklich.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist überdies die beabsichtigte **rückwirkende** Inkraftsetzung der Landesausführungsgesetze (vgl § 65b Abs 15 KAKuG). Eine solche Rückwirkung könnte zur Folge haben, dass anhängige Verfahren bis auf weiteres nach der (noch) geltenden Gesetzeslage im jeweiligen Bundesland zu führen sind, dafür aber im Nachhinein andere gesetzliche Maßstäbe gelten sollen. Das betrifft auch die Parteistellung der Österreichischen Zahnärztekammer; hier droht, dass den bis zur jeweiligen Ausführungsgesetzgebung vorgenommenen Verfahrenshandlungen rückwirkend die Rechtsgrundlage entzogen wird. Eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Rückwirkung, die erheblichen Verfahrensaufwand sowohl für die Behörden und Gerichte als auch für die Parteien zu frustrieren droht, wird in den Gesetzesmaterialien zum VUG 2024 (ErläutRV 2310 BlgNR 27. GP) nicht angeführt und ist auch nicht ersichtlich.

4. Rechts- und gesundheitspolitische Bedenken

Die Österreichische Zahnärztekammer möchte nicht verschweigen, dass sie die geplanten Änderungen auch rechts- und gesundheitspolitisch für höchst fragwürdig erachtet.

Der Gesetzgeber hat durch die Bestimmungen über die Bedarfsprüfung mit guten rechtspolitischen Gründen eine Grundsatz- und Systementscheidung zu Gunsten der (dh aller) bestehenden Leistungsanbieter getroffen (siehe insbesondere ErläutRV 779 BlgNR 24. GP) und zugleich Formalparteien geschaffen, die die Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen überwachen und gegebenenfalls einer Kontrolle (letztlich) durch den VfGH zuführen sollen. Dieses System haben sowohl der VfGH (vgl VfSlg 15.456/1999) als auch der EuGH (erneut EuGH 10.3.2009, C-169/07, *Hartlauer*) gutgeheißen.

Die mit dem VUG 2024 bewirkten Erleichterungen bei der Bewilligung von selbständigen Zahnambulatorien brechen mit diesen Grundwertungen und werden bedauerlicherweise zu einer Kommerzialisierung der zahnmedizinischen Versorgung führen, indem diese für berufsfremde, rein kommerziell interessierte Investoren weit geöffnet wird. Es droht letztlich eine „Zwei-Klassen-Zahnmedizin“ mit einer Bruchlinie zwischen „lukrativen“ und „nicht lukrativen“ Patient:innen.

Mit dem Verlust der Parteistellung und der Rechtsmittelrechte der Österreichischen Zahnärztekammer droht zugleich, dass in krankenanstaltenrechtlichen Verfahren niemand mehr auftritt, der als Formalpartei über die objektive Rechtmäßigkeit des Vollziehungshandelns wacht und als rechtswidrig erkannte Vorgänge einer gerichtlichen Überprüfung zuführt. Eine aktuelle Auswertung aller Fälle, die die Österreichische Zahnärztekammer während ihres gesamten Bestehens an den VwGH herangetragen hat, weist eine Erfolgsquote von 93,5% (!) beim Höchstgericht aus. Es gibt keinen sachlich rechtfertigenden Grund, diese wichtige Rolle und Funktion der Österreichischen Zahnärztekammer – und somit das notwendige „Korrektiv“ gegenüber rechtswidrigem Vollziehungshandeln – schlechthin zu beseitigen.

5. Einzelaspekte

Unbeschadet des Gesagten ist anzumerken, dass die beabsichtigte Regelung in § 18a Abs 3 lit b Vbg SpitalG (keine Bedarfsprüfung, wenn ein Kassenvertrag bzw eine Finanzierung durch den Landesgesundheitsfonds „angestrebt“ [?] wird) keine Deckung im KAKuG findet; in den Fällen des § 18a Abs 3 Vbg SpitalG müsste ein Sachleistungsangebot nicht nur „angestrebt“, sondern (zumindest in Form einer Vertragszusage) gesichert vorhanden sein (siehe § 3a Abs 2 und 4 KAKuG).

6. Zusammenfassung

Die Österreichische Zahnärztekammer lehnt daher die beabsichtigten Neuregelungen im Bereich der Verfahren zur Bewilligung selbständiger

Zahnambulatorien mit Nachdruck ab. Sie geht davon aus, dass die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen schon aus unionsrechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden können (dürfen). Dass zudem verfassungsrechtliche sowie rechts- und gesundheitspolitische Bedenken gegen diese Regelungen bestehen, wurde oben ebenfalls dargelegt.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen und verbleibt



mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. B. Vetter-Scheidl
Präsidentin